

# **SATZUNG**

## **des Deutschen Orientierungssport-Verbandes e.V.**

Der Deutsche Orientierungssport-Verband ist die Vereinigung der Orientierungssport treibenden Vereine Deutschlands.

Status- und Funktionsbezeichnungen in der vorliegenden Satzung gelten gleichermaßen in der männlichen und in der weiblichen Form. Soweit in der Satzung die männliche Form gewählt wurde, erfolgte dies ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit.

Die vorliegende Version der Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des DOSV am 18.04.2015 beschlossen

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Name ist „Deutscher Orientierungssport-Verband e.V.“, die Kurzform „DOSV“.
- (2) Der DOSV ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der DOSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung von denjenigen Orientierungssportarten, die international durch die „International Orienteering Federation“ (IOF) vertreten werden. Der DOSV trägt dabei einer ausgewogenen Entwicklung in den Teildisziplinen und in den Regionen Deutschlands Rechnung.

Der DOSV verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er

1. allen Vereinen sowie Organisationen und Einrichtungen, die den Orientierungssport betreiben und/oder fördern, Aufnahme bzw. Kooperation anbietet
2. den Orientierungssport
  - a) in Staat und Gesellschaft sowie in Sportorganisationen umfassend repräsentiert
  - b) durch besondere Berücksichtigung der Jugendarbeit im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern zukunftsfähig erhält
  - c) unter Berücksichtigung ethischer und medizinischer Grundsätze in allen Bereichen des Leistungs- und Breitensports fördert
3. ein nationales Wettkampfprogramm organisiert und veranstaltet
4. jede Form unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) entschieden bekämpft und für Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden.
5. das Aus- und Fortbildungswesen auf nationaler Ebene ständig verbessert und fördert

6. bei allen Maßnahmen die nachhaltige Entwicklung des Orientierungssports unter Beachtung der ökologischen und sozialen Tragfähigkeit fördert.
  7. als Grundlage der Verbandsarbeit das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung abgibt, den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität vertritt, die soziale Integration ausländischer Mitbürger fördert sowie extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen tritt.
- (3) Der DOSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Vereinszweck fremd sind; auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und die jeweilige Verwendung in jedem Einzelfall zu führen.
- (6) Die Organe des DOSV arbeiten ehrenamtlich. Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und der Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen unberührt (z.B. Reisekosten, Ehrenamtpauschale, Übungsleiterpauschale).
- (7) Der DOSV gewährleistet für die Orientierungssportarten eine einheitliche Regelauslegung im Einklang mit den nationalen und internationalen Bestimmungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Es gibt ordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Als ordentliche Mitglieder des DOSV können nur eingetragene Vereine (e.V.) aufgenommen werden, die den Orientierungssport betreiben.  
Die ordentliche Mitgliedschaft erstreckt sich mittelbar auf alle Orientierungssport treibenden Einzelpersonen, die den Mitgliedsvereinen angehören. Die ordentlichen Mitglieder müssen steuerlich wirksam als gemeinnützig anerkannt sein. Eine Änderung im Status Gemeinnützigkeit ist dem DOSV unverzüglich mitzuteilen.  
Aufnahmeanträge sind von den Vereinen an das Präsidium des DOSV zu richten, das darüber entscheidet.
- (2) Als Ehrenmitglieder können natürliche und/oder juristische Personen berufen werden, die sich durch ihr engagiertes Wirken für den Orientierungssport ausgezeichnet haben. Anträge auf Berufung zu Ehrenmitgliedern sind von der Mitgliederversammlung zu entscheiden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie besitzen kein Stimmrecht.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,

1. an den Veranstaltungen des DOSV, insbesondere an Mitgliederversammlungen, unter den dafür geltenden Bedingungen teilzunehmen und dort Erklärungen abzugeben
2. auf Vortrag, Auskunft und Aufklärung sowie Beschwerdeerhebung in allen Verbandsangelegenheiten
3. Anträge zu stellen und Stimmrechte auszuüben (außer Ehrenmitglieder).

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. zur Erfüllung der Aufgaben des DOSV beizutragen sowie Aktivitäten zu unterlassen, die mit dem Zweck des DOSV nicht vereinbar sind
2. die Satzung und die Ordnungen sowie gefassten Beschlüsse des DOSV einzuhalten
3. die vom DOSV beschlossenen Jahresbeiträge termingerecht zu entrichten
4. ihre Satzung so abzufassen (nur ordentliche Mitglieder), dass sie in Zweck und Zielen der des DOSV nicht widerspricht

## **§ 5 Finanzierung und Vermögen des DOSV**

(1) Der DOSV finanziert sich aus

- Beiträgen
- Spenden
- Gebühren und Abgaben
- Zuschüsse öffentlicher Träger und Fördermitteln.

Soweit steuerbegünstigte Zwecke des DOSV nicht beeinträchtigt werden, dürfen Einnahmen aus

- Werbung
- Sponsoring
- Veranstaltungen
- Dienstleistungen
- Vermögensverwaltung

erzielt werden.

(2) Die Art und Höhe der Beiträge regelt die Beitrags- und Finanzordnung. Beitrags- und Finanzordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. März jeden Jahres fällig.

(4) Der Haushaltplan des DOSV regelt die zulässigen Ausgaben. Ausgaben sind nur zulässig, soweit sie durch Einnahmen oder Rückstellungen gedeckt sind.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Auflösung des DOSV oder des Mitglieds oder Tod (nur Ehrenmitglied)
2. durch Austritt, der nur in Schriftform zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden kann. Für die Fristwahrung entscheidet der Tag des Eingangs beim Präsidium des DOSV.
3. durch Ausschluss (ordentliche Mitglieder) bzw. Abberufung (Ehrenmitglieder).
  - a) Ausgeschlossen werden kann, wer

- mehr als ein Jahr keine Mitgliedsbeiträge entrichtet hat oder
  - gegen diese Satzung verstößt
- b) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ausschlüsse aus dem DOSV.

## **§ 7 Verbandsorgane**

- (1) Organe des DOSV sind
1. die Mitgliederversammlung
  2. das Präsidium
- (2) Der DOSV kann zur Verwirklichung seines Verbandszwecks Ausschüsse bilden.
- (3) Die Entscheidung über ihre Einrichtung und Auflösung sowie die Berufung (und ggf. Abberufung) der Vorsitzenden der Ausschüsse obliegt dem Präsidium.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Ihr gehören an:
1. die ordentlichen Mitglieder (Stimmverteilung siehe §11)
  2. die Mitglieder des Präsidiums (ohne Stimmrecht)
  3. die Vorsitzenden der Ausschüsse (ohne Stimmrecht)
  4. die Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht)
- (2) Die ordentlichen Mitglieder werden vertreten durch ihren Vorsitzenden/Präsidenten gemäß §26 BGB oder einen durch ihn schriftlich bevollmächtigten Vertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
1. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums (incl. Kassenbericht)
  2. die Entlastung des Präsidiums auf Antrag der Kassenprüfer
  3. die Wahl und ggf. Abwahl der Präsidiumsmitglieder
  4. die Wahl und ggf. Abwahl von 2 Kassenprüfern
  5. die Entscheidung von Ausschlussverfahren
  6. die Änderung der Satzung
  7. die Auflösung oder Verschmelzung des DOSV
  8. die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  9. die Berufung und ggf. Abberufung von Ehrenmitgliedern
  10. Beschluss der Beitrags- und Finanzordnung

## **§ 9 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
- (3) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Schatzmeister

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister. Sie vertreten den DOSV gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums im Sinne des §26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

- (4) Das erweiterte Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium und 7 bis 10 weiteren Präsidiumsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt, wieviele Mitglieder zu wählen sind und welche Verantwortungsbereiche zu besetzen sind.

Das erweiterte Präsidium kann Beschlüsse fassen, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Alle Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind stimmberechtigt, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

- (5) Das Präsidium ist zuständig für

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung inklusive
  - a) die Erstellung des Jahresberichtes
  - b) die Erstellung des Haushaltsplanes
  - c) die Erstellung des Kassenberichtes
2. die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern
3. die Erstellung des nationalen Wettkampfkalenders
4. die Berufung der Bundeskader und von Auswahlmannschaften
5. die Erstellung des Terminkalenders für Aus- und Fortbildungen
6. die Aufnahme von Mitgliedern
7. die Einrichtung, Überwachung und Auflösung von Ausschüssen und die Wahl deren Vorsitzenden
8. die Benennung von Vertretern für die nationalen und internationalen Gremien des Sports
9. die Verabschiedung von Ordnungen des DOSV (ausgenommen der Beitrags- und Finanzordnung).

## **§ 10 Durchführung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal in einem Kalenderjahr bis spätestens 31. Oktober ein (ordentliche Mitgliederversammlung).

- (2) Das Präsidium muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies
1. von der letzten Mitgliederversammlung beschlossen oder
  2. von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder beschlossen oder
  3. von einer Anzahl von Mitgliedern beantragt wird, die über mindestens 1/3 der auf der letzten Mitgliederversammlung festgestellten Stimmrechte verfügt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen 12 Wochen nach Erlass des Beschlusses bzw. Eingang des Antrags auf der Geschäftsstelle des DOSV stattzufinden.

- (3) Das Präsidium kündigt die Mitgliederversammlung unter Nennung von Tagungsort und -termin sowie dem Entwurf der Tagesordnung mindestens 8 Wochen vorher an.

- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis 6 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich an das Präsidium zu richten.
- (5) Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung unter Nennung
  - von Tagungsort und -zeit,
  - der Tagesordnung,
  - von Anträgen sowie
  - des für das laufende Geschäftsjahr gültigen Mitgliederstandes sowie der Zahl und der Aufteilung der abstimmungsberechtigten Stimmenmit einer Frist von 4 Wochen ein.
- (6) Die Ankündigung bzw. Einberufung der Mitgliederversammlung muss in Textform erfolgen. Eine Ankündigung bzw. Einberufung per E-Mail ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Versammlung kann jedoch jederzeit die Zulassung von Gästen beschließen.
- (8) Der Präsident übernimmt die Leitung der Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister.
- (9) Die Stimmrechte werden zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 11 Allgemeine Bestimmungen für die Mitgliederversammlung**

- (1) Anträge
  1. Anträge können von den Mitgliedern, vom Präsidium und von den Vorsitzenden der Ausschüsse gestellt werden.
  2. Alle Anträge sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform und mit Begründung beim Präsidium des DOSV einzureichen. Fristgemäß eingegangene Anträge (inkl. der Begründungen) werden zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern, dem Präsidium und den Vorsitzenden der Ausschüsse 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben.
  3. Nach Fristablauf eingegangene sowie während der Sitzung gestellte Anträge gelten dann als Dringlichkeitsanträge, wenn sie objektiv nicht zeitiger einzubringen waren. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung der einfachen Mehrheit.  
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.
- (2) Beschlüsse
  1. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  2. Beschlüsse auf Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.

3. Beschlüsse auf Zweckänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.
4. Über die Beschlüsse wird in der Regel offen abgestimmt. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.

### (3) Stimmrecht

1. Auf der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder gemäß ihrer in §3 benannten Mitgliederzahl
  - 1 Stimme bei 1 – 25 Mitgliedern
  - 2 Stimmen bei 26 – 50 Mitgliedern
  - 3 Stimmen bei 51 – 100 Mitgliedern
  - 4 Stimmen bei mehr als 100 Mitgliedern
2. Grundlage für die Bestimmung der Stimmrechte ist die Bestandserhebung des DOSV, die zum Stichtag 10. Januar für das laufende Jahr erfolgt.
3. Stimmenübertragung zwischen verschiedenen ordentlichen Mitgliedern ist unzulässig.

### (4) Wahlen, Amtsausübung

1. Gewählt werden kann nur, wer vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagen wird und sich mit seiner Kandidatur mündlich oder in Textform einverstanden erklärt hat. Die persönliche Anwesenheit des Kandidaten ist erwünscht, aber nicht erforderlich.
2. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder sowie der Vorsitzenden der Ausschüsse endet mit dem Abschluss des jeweiligen Wahlvorgangs auf der nächsten dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung.
3. Kann in einem Verbandsorgan ein Amt durch Wahl nicht besetzt werden, scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, wird es abberufen oder ist es dauernd verhindert das Amt auszuüben, so kann das Präsidium das freie Amt bis zur nächsten regelmäßigen Wahl kommissarisch besetzen. Dies gilt nicht für den Präsidenten. Die Mitglieder des Präsidiums können beschließen, für seine Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl erfolgt geheim. Es kann offen gewählt werden, sofern es nur einen Kandidaten gibt, ein Antrag auf offene Wahl vorliegt und diesem keiner widerspricht.

### (5) Protokoll

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Schriftliche Erklärungen können dem Protokoll beigefügt werden.
2. Der Versammlungsleiter genehmigt das Protokoll durch seine Unterschrift und schickt dieses allen Teilnahmeberechtigten binnen vier Wochen zu.
3. Einsprüche gegen das Protokoll können nur schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach dessen Absendung erhoben werden. Ihre Behandlung erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Ordnungen und Vorrang der Satzung**

- (1) Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die vom Präsidium (außer Beitrags- und Finanzordnung) beschlossen werden.

- (2) Die Satzung hat Vorrang vor den Ordnungen und anderen Regularien des DOSV. Zweifels- oder Auslegungsfragen sind ausschließlich anhand von Wortlaut oder Sinn der Satzung zu entscheiden.

### **§ 13 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung des DOSV**

- (1) Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzu-berufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Bei der Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein Orientierungslauf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Orientierungssports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermö- gens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts durchgeführt werden.
- (3) Wird mit der Auflösung des Verbands nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmel- zung mit einem gleichartigen anderen Verband angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Verbandszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Verbandsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Ist wegen Auflösung des Verbands oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Ver- bandsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Präsidiumsmit- glieder Präsident und Vizepräsident die Liquidatoren.